

2. Factsheet zur psychologischen Psychotherapie im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP (Anordnungsmodell)

Neue Regelungen per 1. Januar 2023

Prozedere

1. Patient:innen benötigen eine **erste Anordnung für 15 Sitzungen** (Formular [Anordnung psychologische Psychotherapie](#)) einer Ärzt:in mit Facharzttitel für Allgemeine Innere Medizin, für Psychiatrie und Psychotherapie, für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder für Kinder- und Jugendmedizin (resp. alternativ einen Schwerpunkt in psychosomatischer und psychosozialer Medizin) ([Art. 11b KLV](#)).

Zusätzlich: **Alle** Ärzt:innen können **10 Sitzungen Krisenintervention** anordnen.

2. Nach 15 Sitzungen braucht es eine **zweite Anordnung für weitere 15 Sitzungen**.

Dafür erfolgt nach 13 Sitzungen ein kurzer mündlicher oder schriftlicher **Informationsaustausch** zwischen der anordnenden Ärzt:in und der psychologischen Psychotherapeut:in.

3. Ab der 26. Sitzung erstellt die psychologische Psychotherapeut:in einen Bericht (im Formular [Antrag zur Fortsetzung der psychologischen Psychotherapie nach der 30. Sitzung](#)) für die anordnende Ärzt:in und informiert sie über die Notwendigkeit der Verlängerung. Der Bericht sollte sich auf die zur Fortsetzung wesentlichen Punkte beschränken.

Nach **30 Sitzungen** bedarf es zudem einer **Fallbeurteilung** einer Fachärzt:in für Psychiatrie und Psychotherapie oder für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

Grundsätzlich ist die anordnende Ärzt:in für die Suche nach einer Psychiater:in zuständig. Häufig erfolgt dies jedoch in enger Zusammenarbeit mit der behandelnden psychologischen Psychotherapeut:in. Über die [Therapievermittlung der ZGPP](#) kann nach Psychiater:innen gesucht werden, die solche Fallbeurteilungen anbieten. Die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland ipw übernimmt subsidiäre Fallbeurteilungen (anordnung@ipw.ch), wenn keine Psychiater:in gefunden werden konnte. Anfragen für Fallbeurteilungen müssen frühzeitig (nach 20-23 Sitzungen) eingereicht werden, um eine nahtlose Behandlung gewährleisten zu können.

Der Antrag zur Fortsetzung wird von der anordnenden Ärzt:in an die Krankenkasse zuhanden der Vertrauensärzt:in weitergeleitet. Der Bericht der psychologischen Psychotherapeut:in (1. Teil im Antrag) muss **nur auf Verlangen** an die Vertrauensärzt:in weitergeleitet werden.

Die Krankenkasse muss die Patient:in und die anordnende Ärzt:in innert 15 Tagen nach Antragsingang bei der Vertrauensärzt:in über den Entscheid betreffend Fortsetzung der psychologischen Psychotherapie informieren.

Beurteilung der Arbeitsfähigkeit: Psychologische Psychotherapeut:innen können die Arbeitsfähigkeit ihrer Patient:innen beurteilen und ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis erstellen, wenn im Personalreglement der Arbeitgeber:in der Patient:in nicht explizit ein ärztliches Zeugnis verlangt wird.

Weitere Fragen zum Anordnungsmodell können an anordnung@ipw.ch geschickt werden.

Mai 2023

rpknord Regionale Psychiatriekommission Nord, www.rpknord.ch, info@rpknord.ch